

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1979	Nummer 40
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	6. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers Einführung von polizeilichen Vordrucken	880

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
30. 3. 1979	Gem. RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen.	889
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Aachen	897
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 9. 5. 1979	897
	Nr. 22 v. 10. 5. 1979	898
	Nr. 23 v. 11. 5. 1979	898

I.

20510

**Einführung
von polizeilichen Vordrucken**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1979 -
IV A 4 - 5141

1. Hiermit werden folgende Vordrucke eingeführt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. NW 10 (Durchsuchungsprotokoll) | Anlage 1 |
| 2. NW 11 (Beschuldigtenvernehmung,
Personalbogen, Bericht) | Anlage 2 |
| 3. NW 11 a (Beiblatt Belehrung) | Anlage 3 |
| 4. NW 23 (Merkblatt) | Anlage 4 |

2. Der Vordruck NW 11 ist

- zur Beschuldigtenvernehmung
- als Personalbogen
- für Berichte an Ämter/Behörden
verwendbar.

Bei einer Verwendung als Jugendamtsbericht ist in der Spalte „noch zur Person“ möglichst ausführlich auf die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse einzugehen.

Bei Berichten an die Ausländerbehörden ist anstelle des nach Ziff. 1 meines RdErl. v. 21. 1. 1970 (SMBl. NW. 26) vorgeschriebenen Formblatts (Muster 1) nunmehr der Vordruck NW 11 zu verwenden.

3. Die Vordrucke für den Erstbedarf werden den Behörden unmittelbar für den Zeitraum eines Jahres zugesandt. Der spätere Jahresbedarf ist zum 1. 4. eines jeden Jahres (erstmalig 1. 4. 1980) über die Regierungspräsidenten (Frist: 20. 3.) der Polizei-Beschaffungsstelle mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- T.** 4. Die Regierungspräsidenten legen mir zum 1. 5. 1980 Erfahrungsbereichte vor.
5. Mein RdErl. v. 13. 3. 1958 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben.

881

DURCHSUCHUNGSPROTOKOLL

Kreispolizeibehörde (K / S. Fernruf / Nebenstelle)

Angeordnet durch: _____

Gefahr im Verzuge

Betroffener ist

Verdächtiger wegen _____

andere Person

Geburtsname

Sonstige Namen

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Geschlecht

m

w

Academische Grade

Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)

Familienname / Ehename und Namensbestandteile

Vorname(n)

Geburtsort (Kreis / Land)

Staatsangehörigkeit

Spitzname(n)

Familienstand

Beruf

Eltern (auch Geburtsname) / Vormund

BPA / Pass / Führerschein

Ausstellungsdatum

Behörde

Ort der Durchsuchung _____

Zeit der Durchsuchung von bis

h	M	J	Std	Min
_____	_____	_____	_____	_____
h	M	J	Std	Min
_____	_____	_____	_____	_____

Person

Wohnung

andere Räume / Sachen (weiche?)

Grund der Durchsuchung: _____

Der Durchsuchung wohnen: be _____

Der Betroffene

ja

nein

Vertreter: _____

Der Durchsuchung wurde

zugestimmt

nicht zugestimmt

Die Hinzuziehung von Zeugen wurde

(ggf. Begründung / warum keine Hinzuziehung)

nicht gewünscht

gewünscht

Zeugen _____

Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n)

angetroffen

nicht angetroffen

Es wurde nichts Verdächtiges gefunden

Die im Verzeichnis angeführten Gegenstände wurden

in Verwahrung genommen

sichergestellt

beschlagnahmt, weil sie

als Beweismittel von Bedeutung sein können

der Einziehung,

dem Verfall unterliegen

Belehrung gem. § 98 StPO

ja

nein

Freiwillige Herausgabe

ja

nein

Widerspruch

ja

nein

PKZ

140

Verzeichnis

Ifd. Nr.	Menge	Gegenstand (Zustand)	letzter Gewahrsamsinhaber

Bemerkungen: (z. B. Zufallsfund, Versteck)

Beamter:

Betroffener/Verstorbener:

Zeugen:

Durchschnitt als Mitteilung gem. § 107 StPO ausgehändigt

ja

nein

Sachfahndungsbeauftragte

ja, zu Ifd. Nr.

Verbleib der Gegenstände

(z. B. Name des Verwahrers angeben)

Belassen im Gewahrsam des

Sicherergestellt bei

Übergeben an

Asserviert bei

Asservaten-Nr.:

Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:

883



Kreispolizeibehörde (K / S, Fernruf / Nebenstelle)

Ort, Datum, Uhrzeit

Personengebundene Hinweise (z. B. Ausbrecher, gewalttätig)

Geburtsname

Sonstige Namen

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Geschlecht m w

Akademische Grade

Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)

Beschuldigtenvernehmung
 Personalbogen

Erwachsener
 Heranwachsender
 Jugendlicher
 Ausländer

Bericht

Ausländerbehörde
 Jugendamt

Familienname / Ehefrau und Namensbestandteile

Vorname(n)

Geburtsort (Kreis / Land)

Staatsangehörigkeit

Spitzname

Familienstand

Beruf

Eltern (auch Geburtsname) / Vormund

BPA: Pass / Führerschein

Ausstellungsdatum

Behörde

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)

Einkommensverhältnisse a) z. Z. der Tat b) gegenwärtig

Erwerbslos seit

Ehrenämter

Vor- u. Familienname des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf

Kinder (Anzahl und Alter)

Pflegen / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)

Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)

Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)

Nach zur Person: (a) Verstraft nach eigenen Angaben, Angehöriger von Streitkräften oder nichteinberufener Wehrpflichtiger, ggf. Dienstgrad / Dienstverhältnis; Ausländer: Aufenthalts-/Aufenthaltsbehörden, Festnahme-/Verbleib, zuständige STA/AZ)

(Unterschrift bei Personalbogen)

* Polizeiinterner Hinweis - kein Bestandteil der Vernehmung
** Bei Beschuldigtenvernehmung nur Bezeichnung, Vordruck NW 11a) verwenden

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, daß ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

(Unterschrift)



Kreispolizeibehörde (K / S. Fernruf / Nebenstelle)

Tgb.-Nr.:
Aktenzeichen:
Sachbearbeiter:

Ort/Datum

ZKA

Personeingebundene Hinweise (z. B. Ausbrucher, gewalttätig)

PHW

Geburtsname

Sonstige Namen

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Geschlecht

m w

Akademische Grade

Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)

Familiennamen / Ehenamen und Namensbestandteile

Vorname(n)

Geburtsort (Kreis / Land)

Staatsangehörigkeit

Spitzname

Familienstand

Beruf

Eltern (auch Geburtsname) / Vormund

BPA / Pass / Führerschein

Ausstellungsdatum

Behörde

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)

Einkommensverhältnisse a) z.Z. der Tat b) gegenwärtig

Erwerblos seit

Ehrenämter

Vor- u. Familienname des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf

Kinder (Anzahl und Alter)

Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)

Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)

Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)

Noch zur Person (u. a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; Angehöriger von Streitkräften oder nichtbenutzender Wehrpflichtiger, ggf. Dienstgrad, Dienstverhältnis; Ausländer: Aufenthaltslaubnis, Ausstellungsbehörde, Festnahme, Verbleib, zuständige STA / Az)

788

- Kriminologische Kurzbeschreibung der Tat
- Erlerner Beruf
- Spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten

- Tatort (Ort, Ortsteil, Straße, Platz, Haus-Nr.)
- Nähere Bezeichnung der Tatörtlichkeit (z.B. Geschäftshaus, Büro, Park)
- Tatzeit (Datum / Uhrzeit)
- Arbeitsweise (Zugang zum TQ / Kfz / Annäherung an Opfer / Verhalten am TD)
- Geschädigt
- Mittäter / Umgang mit Kontaktpersonen / Verkehrslökal / Schlupfwinkel
- Erlangtes Gut / Aufbewahrung / Verwertung
- Festgenommen / Verhalten bei der Festnahme, Vernehmung
- Zusammenfassende Eindrücke

Der Vorgang ist am

- unter Zuführung des Beschuldigten an das AG
- an die StA
- an

in
abgegeben worden.

Datum/ Unterschrift des Sachbearbeiters

Weiter an

- ED / DSt / KA
- Jugendschutz

Dienststellenleiter

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr**
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
an Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche
in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen
bereitstellen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr - II/B 3 - 35 - 01/79 u. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales - II C 2 - 3452.21 - v. 30. 3. 1979

1 Zielsetzung

Ein zu enges Berufsspektrum schränkt die Chancen der weiblichen Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität stark ein. Hierin liegt eine der wesentlichen Ursachen für die überproportionale Mädchen- und Frauenarbeitslosigkeit. Da die künftigen Schulentaufjahrgänge einen deutlich höheren Mädchenanteil aufweisen werden und in gewerblich-technischen Berufen Facharbeiterbedarf besteht, sollen Zuschüsse für die Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in diesem Bereich dazu beitragen, einerseits berufliche Ungleichgewichte zu beseitigen und andererseits einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften vorzubeugen. Um solche Ausbildungsplätze Mädchen zugänglich zu machen, müssen auch die erforderlichen Sozialräume zur Verfügung stehen.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen, die für die Ausbildung in gewerblich-technischen Berufen geeignet sind.
- 2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 1. 1. 1979 hinaus oder erstmalig Ausbildungsplätze bereitstellen.
- 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung oder den Beginn der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Die Ausbildung muß in Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz erfolgen (Anlage 1).
- 2.5 Auszubildende müssen weibliche Jugendliche des Geburtsjahrganges 1959 und folgender Jahrgänge (1960, 1961 usw.) sein, deren Wohnort zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen lag. Einbezogen werden ferner solche weibliche Jugendliche, die zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1978 (BGBl. I S. 1531), gehören.
- 2.6 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. und dem 31. 12. 1979 beginnen.
- 2.7 Die erforderlichen Sozialräume müssen entweder hergerichtet oder errichtet werden. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen ergibt sich im Grundsatz aus der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Arbeitsstättenrichtlinien.

Im Falle der Neuerrichtung von Sozialräumen sind befristet bis zu deren Fertigstellung geeignete Provisorien in der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen, die den Mindestbedingungen nach der Arbeitsstättenverordnung entsprechen müssen.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nach Benachrichtigung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbil-

dungsgesetzes (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer), ob Art und Umfang der provisorischen Maßnahmen ausreichend sind.

3 Umfang der Förderung

Die berufliche Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen erhöht wegen der hiermit verbundenen Auflagen an die Ausbildungsstätten die Ausbildungskosten. Deshalb soll im Rahmen dieses Programms neben einem laufenden Ausbildungskostenzuschuß ein zusätzlicher einmaliger Zuschuß gewährt werden.

- 3.1 Der laufende Zuschuß für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von 300,- DM monatlich wird für die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit gewährt.
- 3.2 Der einmalige Zuschuß zur Herrichtung oder Errichtung erforderlicher Sozialräume wird gewährt für Maßnahmen, die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig werden.
- 3.21 Sind die erforderlichen Sozialräume vorhanden und müssen hergerichtet werden, werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 1500,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 500,- DM.
- 3.22 Müssen die erforderlichen Sozialräume errichtet werden, werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 5000,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 800,- DM.
- 3.3 Sofern ein Ausbildungsplatz entsprechend dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108), gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.
- 3.4 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.
- 3.5 Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 1979 sind spätestens bis zum 31. 12. 1979 schriftlich unter Benutzung des beiliegenden Antragsmusters (Anlage 2) im Regelfall an die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu richten. Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.
- 4.2 Sofern der Antrag beim zuständigen Arbeitsamt gestellt wird, muß zuvor die Eignung der Ausbildungsstätte durch die zuständige Stelle geprüft werden.
- 4.3 Für die Prüfung durch die zuständige Stelle gilt folgendes:
- 4.31 Die zuständige Stelle hat zu prüfen, ob die Ausbildungsstätte zur Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen geeignet ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.
- 4.32 Die zuständige Stelle kann vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
- 4.33 Die zuständige Stelle leitet den geprüften Antrag dem zuständigen Arbeitsamt zu.
- 4.4 Der Antrag ist gleichbedeutend mit einem Auftrag zur Vermittlung von weiblichen Jugendlichen durch die Berufsberatung.
- 4.5 Die Zuschüsse werden durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrage des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt und gezahlt.

Anlage 1

Anlage 2

- 4.6 Der Zuschuß wird halbjährlich, erstmals drei Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses, ausbezahlt. Sofern der einmalige Zuschuß beantragt und gewährt worden ist, wird er mit der ersten Zahlung des laufenden Zuschusses ausgezahlt.
- 5 Verpflichtungserklärung und Anzeigepflicht
Der Antragsteller hat im Antrag auf Gewährung von Zuschüssen eine Erklärung abzugeben, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist. Der Antragsteller hat sich ferner mit der Stellung des Antrages zu verpflichten,
- Anlage 3 5.1 den Verwendungsnachweis (Anlage 3) für die gewährten Zuschüsse vorzuhalten und auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen,
- 5.2 dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt
- die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume binnen sechs Monaten,
- die Fertigstellung neu errichteter Sozialräume binnen neun Monaten
- Anlage 4 nach Einstellung der Auszubildenden anzuzeigen (Anlage 4),
- 5.3 bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen, sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, oder, wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, den Ausbildungsplatz im Ausnahmefall mit einem männlichen Jugendlichen zu besetzen,
- 5.4 das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung von Zuschüssen führen können, dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und
- 5.5 zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen.
- 6 Prüfung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt überprüft nach Eingang der gemäß Nr. 5.2 erforderlichen Anzeige in einem Zeitraum von zwei Monaten, ob die Sozialräume den in Nr. 2.7 Satz 2 angegebenen Vorschriften entsprechen. Der Prüfvermerk ist dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden.
- 7 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-
subventionsgesetz
Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034)].
Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen. Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen
- die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze, insbesondere die Nrn. 4.1, 4.2, 4.3, von denen die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- Nr. 9, die den ordnungsgemäßen Nachweis der Verwendung der bewilligten Landesmittel beinhaltet,
Nr. 10, die die Prüfung der Verwendung der bewilligten Landesmittel beinhaltet,
- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Unterschrift des verantwortlichen Vertreters, sowie sonstige dem Antrag beigefügte Unterlagen,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.
- Die unter den Nrn. 2, 3, 4, 5, 8 und 9 dieser Richtlinien sowie die im Antrag und im Nachweis der Verwendung genannten Tatsachen bzw. geforderten Angaben sind daher auch subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach den Voraussetzungen dieses Paragraphen kann insbesondere bestraft werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- 8 Rückzahlung von Zuschüssen
- 8.1 Die Zuschüsse sind zurückzufordern, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt worden sind.
- 8.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.
- 8.3 Die Bewilligungen sind zu widerrufen und die gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger entweder seinen Verpflichtungen nach Nrn. 5.1 bis 5.4 nicht nachkommt oder das Ausbildungsverhältnis beendet wird.
- 9 Sonstiges
- 9.1 Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -) finden Anwendung, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind.
- 9.2 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen - dem Landesrechnungshof.
- 9.3 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen zum Personenkreis und zu den Leistungen nach Nr. 3.1 der Einwilligung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zu den Leistungen nach Nr. 3.2 der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- 9.4 Für die Durchführung dieser Richtlinien sind im übrigen die Bestimmungen des Arbeitsförderungs-gesetzes sinngemäß anzuwenden.
- 9.5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Der RdErl. v. 10. 5. 1978 (MBl. NW. S. 1136) tritt mit Ausnahme der Nrn. 5 und 8 außer Kraft.

Aufstellung über die Ausbildungsberufe für die Förderung nach diesen Richtlinien		Berufsklasse	Ausbildungsberuf
		2912	Stahlformenbauer
		2915	Prägewalzengraveur
		2915	Stahlgraveur
		3011	Gürtler
		3011	Gürtler und Metalldrücker
		3013	Scherenmonteur
		3052	Orgel- und Harmoniumbauer
		3110	Elektroanlageninstallateur (I)
		3110	Elektroinstallateur (Hw)
		3110	Energieanlageelektroniker
		3114	Kraftfahrzeugelektriker
		3120	Fernmeldeelektroniker
		3120	Fernmeldeinstallateur
		3120	Fernmeldemechaniker
		3130	Elektromaschinenbauer
		3130	Elektromaschinenmonteur
		3133	Elektromaschinenwickler
		3141	Elektrogeräteelektroniker
		3142	Energiegeräteelektroniker
		3143	Feingeräteelektroniker
		3143	Informationselektroniker
		3143	Nachrichtengeräteelektroniker
		3151	Radio- und Fernsehtechniker
		3153	Funkelektroniker
		3314	Textilmaschinenführer (Spinnerei)
		3421	Bandweber
		3421	Textilmaschinenführer (Weberei)
		3620	Textilmaschinenführer (Veredlung)
		3720	Schuhmacher
		3722	Orthopädienschuhmacher
		3911	Bäcker (I)
		3911	Bäcker (Hw)
		3920	Konditor
		4010	Fleischer (I)
		4010	Fleischer (Hw)
		4220	Brauer und Mälzer (I)
		4220	Brauer und Mälzer (Hw)
		4332	Konfektmacher
		4910	Raumausstatter
		5010	Tischler
		5010	Holzmechaniker
		5021	Modelltischler (I)
		5021	Modellbauer (Hw)
		5110	Maler und Lackierer
		5133	Vergolder
		5223	Handelsfachpacker
		5491	Automateneinrichter
		6323	Werkstoffprüfer
		6324	Meß- und Regelmechaniker
		6331	Baustoffprüfer (Chemie)
		6861	Tankwart
		8042	Schornsteinfeger
		8344	Schilder- und Lichtreklamehersteller
		9342	Gebäudereiniger
Berufsklasse	Ausbildungsberuf		
1011	Steinmetz		
1011	Steinmetz und Steinbildhauer		
1410	Chemiefacharbeiter		
1510	Kunststoff-Formgeber		
1621	Verpackungsmittelmechaniker		
1711	Schriftsetzer (I)		
1711	Schriftsetzer (Hw)		
1723	Druckformhersteller		
1730	Drucker (I)		
1730	Drucker (Hw)		
2210	Dreher		
2212	Revolverdrehler		
2221	Fräser		
2221	Universalfräser		
2241	Bohrwerkdreher		
2250	Universalschleifer		
2250	Metallschleifer		
2321	Graveur		
2323	Ziseleur (I)		
2323	Ziseleur (Hw)		
2341	Galvaniseur und Metallschleifer		
2515	Federmacher		
2610	Klempner		
2610	Feinblechner		
2614	Metallflugzeugbauer		
2621	Gas- und Wasserinstallateur		
2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer		
2710	Schlosser		
2714	Modellschlosser		
2721	Blechschlosser		
2723	Kunststoffschlosser		
2730	Maschinenschlosser		
2739	Maschinenbauer		
2740	Betriebsschlosser		
2751	Stahlbauschlosser		
2811	Kraftfahrzeugmechaniker		
2811	Kraftfahrzeugschlosser		
2821	Landmaschinenmechaniker		
2831	Flugzeugmechaniker		
2833	Flugtriebwerkmechaniker		
2840	Feinmechaniker		
2843	Chirurgiemechaniker		
2849	Orthopädiemechaniker		
2850	Mechaniker (I)		
2850	Mechaniker (Hw)		
2852	Büromaschinenmechaniker		
2859	Teilezurichter		
2910	Werkzeugmacher (I)		
2910	Werkzeugmacher (Hw)		

L

An das
Arbeitsamt

in
ü b e r

(Kammer; zuständ. Stelle i.S.d. BBiG)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen
Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1979

A. Wird vom Antragsteller ausgefüllt

1. Gemäß o.a. Richtlinien beabsichtige(n) ich/wir am 1979
zusätzlich

1 weibliche Auszubildende
im Ausbildungsberuf _____ (lt. Anlage 1) einzustellen.

2. Ich/Wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung
vom _____ bis _____
a) - einen laufenden Ausbildungskostenzuschuß in Höhe von _____ DM
gemäß Nr. 3.1 RL
b) - einen einmaligen Zuschuß ja nein
in Höhe von _____ DM gemäß Nr. 3.21 RL für die Herrichtung
des *) zusätzlichen Ausbildungsplatzes;
gemäß Nr. 3.22 RL für die Errichtung
des *) zusätzlichen Ausbildungsplatzes.

3.) Antragsteller

Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf

Geldinstitut für die Überweisung des Zuschusses, BLZ, Kto-Nr.

Anzahl der Beschäftigten am 1. 1. 1979
davon

Anzahl der Auszubildenden am 1. 1. 1979
männlich:
weiblich:

*) Lfd.Nr. des zu fördernden Ausbildungsplatzes eintragen

4. Für die Auszubildende wird ein zusätzlicher Ausbildungsplatz über den Bestand am 1. 1. 1979 hinaus bzw. ein erstmaliger Ausbildungsplatz bereitgestellt.
5. Der Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien wird/wird nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert ?

Wenn ja, welche? _____

Bei welcher Stelle? _____

Höhe der Förderung? _____

6. Ich/Wir erkläre(n), daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.
7. Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1979 sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt.
8. Ich/Wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,
- den Verwendungsnachweis für die gewährten Zuschüsse vorzuhalten und auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen,
 - dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume binnen sechs Monaten, die Fertigstellung neu errichteter Sozialräume binnen neun Monaten nach Einstellung der Auszubildenden anzuzeigen,
 - bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen, sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, oder, wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, den Ausbildungsplatz im Ausnahmefall mit einem männlichen Jugendlichen zu besetzen,
 - das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung von Zuschüssen führen können, dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und
 - zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen (Nr. 8 RL).
10. Der Antrag ist gleichbedeutend mit einem Auftrag zur Vermittlung von weiblichen Jugendlichen durch die Berufsberatung gemäß Nr. 4.4 der Richtlinien.
Dieser Antrag ist eine Urkunde. Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen sind mit Unterschrift zu bescheinigen.

_____, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift)

B. Erklärung der zuständigen Stelle

Der vorstehende Antrag wird
 - befürwortet.
 - nicht befürwortet.
 Begründung:

C. Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt

1.) Dienststelle:

Eingangsvermerk:

Datum der Antragstellung:

Wirtschaftsklasse:

2.)

V	R	S
---	---	---

3.) Die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen nach Nr. _____

der Richtlinien sind nicht erfüllt.

Erläuterungen:

4.) Entscheidungsvorschlag:

L

VERWENDUNGSNACHWEIS

über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen.

Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1979.

Empfänger der Zuwendung: _____

Antrag vom: _____ 19 ____

Art der *)

- Zuwendung: Zuschuß zu den Ausbildungsplatzkosten nach Nr 3.1 RL
 Zuschuß zur Herrichtung vorhandener Sozialräume nach Nr. 3.21 RL
 Zuschuß zur Errichtung erforderlicher Sozialräume nach Nr. 3.22 RL

Höhe der Zuwendung: _____ DM

Tag der Zahlung/en: *) einmaliger Zuschuß am _____ 19 ____

in Höhe von _____ DM

lfd. Zuschuß vom _____ 19 ____ bis _____ 19 ____

in Höhe von _____ DM

Geförderte weibliche Auszubildende:

Name: _____ Wohnort: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Beginn der Ausbildung: _____

Dauer der Ausbildung: _____

Ausbildungsberuf: _____

Ende der Ausbildung: _____

Ergebnis: _____

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

_____, den _____

 (Rechtsverbindliche Unterschrift
 des Zuwendungsempfängers)

Der Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen ist so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar und auf Anforderung den bewilligenden Stellen, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen ist.

*) Zutreffendes ankreuzen

ANZEIGE**Anlage 4**

,den

197

An das
Staatliche Gewerbe-
aufsichtsamt

in

Betr.: Anzeige über
- die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume,
- die Fertigstellung neuerrichteter Sozialräume*),
die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig wurden.

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1979

Anzeigepflichtiger:

Anzahl der beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte insgesamt: _____

darunter: Zahl der über den Bestand am 1. 1. 1979 hinaus bereitgestellten zusätzlichen bzw. erstmaligen Ausbildungsplätze

für weibliche Jugendliche: _____

Ich/Wir zeige/n gemäß Nr. 5.2 der vorgenannten Richtlinien an, daß ich/wir mit dem mir/uns gewährten einmaligen Zuschuß in Höhe von _____ DM aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
- die bereits vorhandenen Sozialräume hergerichtet
- die neu errichteten Sozialräume fertiggestellt*)
habe/n.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Bearbeitungsvermerk des
Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes:

Die Sozialräume
- entsprechen
- entsprechen nicht*)
den in Nr. 2.7 Satz 2 der Richtlinien angegebenen Vorschriften.

Begründung:

Der Prüfvermerk ist vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden.

*) Nichtzutreffendes streichen

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Aachen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Aachen.
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1979 S. 897.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 9. 5. 1979

Glied- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
315	17. 4. 1979	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG –)	260
315	17. 4. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristische Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung – JAO –)	267

– MBl. NW. 1979 S. 897.

Nr. 22 v. 10. 5. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	29. 3. 1979	Änderung der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken	280
2022	29. 3. 1979	Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	280
2030 20300 20302 20305	6. 4. 1979	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	281
20340	5. 4. 1979	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen	282
223	11. 4. 1979	Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen, die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Schulkonferenz sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen (WahlO zu SchMG)	283
301	5. 4. 1979	Vierzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	284
764	11. 4. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Herford	285
764	11. 4. 1979	Verordnung über die Vereinigung der Stadtparkasse Soest, der Sparkasse der ländlichen Gemeinden der Soester Börde zu Soest und der Sparkasse der Gemeinde Lippetal durch Bildung eines Zweckverbandes	285
822	30. 3. 1979	Verordnung über die Führung der Geschäfte der Feuerwehr-Unfallkassen im Lande Nordrhein-Westfalen und der Eigenunfallversicherungen der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln	285
	14. 3. 1979	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898, 20. Mai 1904 und 8. Januar 1908 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen	286
	20. 3. 1979	Nachtrag 9 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 – A2.966 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	286
	20. 3. 1979	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	286
	20. 3. 1979	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 19. April 1899 und vom 10. Februar 1902 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ibbenbüren nach Gütersloh und von Gütersloh nach Hövelhof durch die Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft	287

– MBl. NW. 1979 S. 898.

Nr. 23 v. 11. 5. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
764	5. 4. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Hochsauerland und der Stadtparkasse Marsberg	289
764	12. 4. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Lippe	290
764	12. 4. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Minden-Lübbecke und der Stadtparkassen Porta Westfalica, Rahden und Vlotho	290

– MBl. NW. 1979 S. 898.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf